

ALLGEMEINE LIEFER- BEDINGUNGEN TBWB

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Anwendungsbereich und Definitionen

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle (Rechts-)Handlungen des technischen Auftragnehmers, wie Angebote, Vereinbarungen oder Vertragsannahmen im Rahmen von (Rahmen-)Vereinbarungen, und haben auch Vorrang vor den Geschäftsbedingungen. Der technische Auftragnehmer hat seine Anwendbarkeit nicht ausdrücklich zurückgewiesen. Eine Verweisung des Kunden auf seine eigene Beschaffung, Beschaffung oder andere Bedingungen wird vom technischen Auftragnehmer nicht akzeptiert.
2. Zusätzlich zu und zusätzlich zu Absatz 1 gelten diese Geschäftsbedingungen, wenn der Kunde sein Geld in früheren Vereinbarungen mit dem technischen Auftragnehmer akzeptiert hat.
3. Der Kunde akzeptiert die Finanzierung dieser Geschäftsbedingungen bei allen zukünftigen Transaktionen mit dem technischen Auftragnehmer.
4. Die folgenden In diesen Geschäftsbedingungen verwendeten Wörter sind der entsprechenden Bedeutung zuzuweisen: (a) Vereinbarung: die Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem technischen Auftragnehmer, für die diese Geschäftsbedingungen gelten. b) Arbeiten: der Satz von Konstruktions-, Installations- und Wartungsarbeiten, einschließlich der Lieferung von Waren und Dienstleistungen, die der technische Auftragnehmer durchführen muss, um sicherzustellen, dass die technische Anlage geliefert wird, und, wenn während der Wartungszeit vereinbart werden, die sich aus dem Vertrag ergebenden Anforderungen erfüllt.

Artikel 2 Listing

1. Das Angebot des technischen Auftragnehmers ist unverbindlich: Er kann sein Angebot kurz nach Erhalt der Annahme zurückziehen, es sei denn, dieses Angebot enthält eine Annahmefrist und die Frist ist noch nicht abgelaufen.
2. Der Inhalt aller Listendokumente, wie Zeichnungen, Beschreibungen oder Spezifikationen, ist so genau wie möglich, aber unverbindlich.
3. Der Kunde hat die in den Angebotsunterlagen enthaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und darf sie nicht für den eigenen Gebrauch oder die Nutzung durch Dritte verwenden oder an Dritte weitergeben. Artikel 4 Absatz 20 dieser Bedingungen gilt mutatis mutandis.
4. Wird auf der Grundlage der Angebotsunterlagen keine Einigung erzielt, so sind alle diese Unterlagen vom Kunden und in seinem Namen unverzüglich zu Auftragnehmer.
5. Wird auf der Grundlage eines Angebots des technischen Auftragnehmers keine Einigung erzielt, so hat der technische Auftragnehmer Anspruch auf eine angemessene Vergütung der mit seinem Preisangebot verbundenen Kosten, wie z. B. die Kosten für Geschmacksmuster oder gemäß Artikel 7:405 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Zahlung der fälligen Angebotsgebühren erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsdatum.

Artikel 3 Pflichten des technischen Auftragnehmers

1. Sofern im Vertrag nichts anderes vorgesehen ist, nimmt der technische Auftragnehmer unbeschadet der Artikel 5 Absatz 1 und 2 eine Versicherung auf, sofern dies gemäß der Art und dem Umfang der Arbeiten und den Übereinkommen des Wirtschaftszweigs erforderlich und üblich ist. Die Versicherung des technischen Auftragnehmers umfasst nicht den Kunden, seinen Bevollmächtigten und/oder andere Dritte, die vom Kunden als Mitversicherte beschäftigt sind.
2. Der technische Auftragnehmer stellt sicher, dass der Kunde rechtzeitig einen schriftlichen Nachweis über das Bestehen und den Inhalt der in Absatz 1 genannten Versicherung erhält.
3. Der technische Auftragnehmer ist verpflichtet, den Kunden zu benachrichtigen, wenn die Bedarfsangabe, der Vertrag oder der Vertrag oder die dem Kunden zur Verfügung stehenden Informationen, Daten oder Waren oder die vom Kunden vorgenommenen Änderungen offensichtlich solche Fehler enthalten oder fehlerhaft sein, dass er gegen die Forderungen der Angemessenheit und Fairness handeln würde, wenn er darauf ohne Vorwarnung aufbauen würde.
4. Der technische Auftragnehmer wurde jedoch nicht über eine globale Überprüfung der Informationen, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und Spezifikationen des Kunden nach den Standards des Einbaubereichs hinaus verfolgt. Die Kontrolle der vom Kunden zu liefernden Waren durch den technischen Auftragnehmer umfasst nicht mehr als eine Sichtprüfung externer Schäden, soweit dies bei verpackten Waren vernünftigerweise möglich ist, die Kontrolle der Nummern und Abmessungen und soweit Überprüfung der Packlisten.
5. Der technische Auftragnehmer wird alles tun, um die Arbeiten nach besten Kräften durchzuführen; der Umfang ihrer Verpflichtungen hängt jedoch zum Teil vom Grad der Eingabe und des Einflusses des Kunden oder des Dritten (der vom Oder im Namen des Kunden ermöglichten) Dritten ab.
6. Der technische Auftragnehmer ist verpflichtet, das zu tun, was gesetzlich behauptet wird, die Anforderungen an Angemessenheit und Fairness oder Die Verwendung durch das Gesetz, die Anforderungen an Fairness und Fairness.
7. Der technische Auftragnehmer stellt sicher, dass er sich der einschlägigen Gesetze und öffentlichen Entscheidungen sowie der besonderen Anforderungen, wie z. B. technischer oder industrieller Normen, der einschlägigen Gesetze und Entscheidungen des öffentlichen Sektors bewusst ist.
8. Der technische Auftragnehmer ist verpflichtet, die Arbeiten so durchzuführen, dass die Anlage den Anforderungen des Vertrages entspricht. Die hierin genannten Anforderungen umfassen Anforderungen, die sich aus der normalen Verwendung, für die die Anlage bestimmt ist, und die Anforderungen, die sich aus der besonderen Verwendung der Anlage ergeben, jedoch nur insoweit, als letztere Anforderungen schriftlich in der Vereinbarung niedergelegt sind.
9. Der technische Auftragnehmer wird den Kunden jederzeit zu einem angemessenen Zeitpunkt über die Ausführung des Werkes informieren und ihm Zugang zu den Orten gewähren, an denen sie zu einem weiteren vereinbarten Zeitpunkt durchgeführt werden. Wenn vereinbart, muss der technische Auftragnehmer mit einem Inspektionsplan, Protokoll, Logbuch, Bericht oder Bericht nachweisen, dass seine Arbeit und seine Arbeitsergebnisse den Anforderungen aus dem Abkommen entsprechen.
10. Der technische Auftragnehmer hat Schäden an der Anlage oder an Teilen davon zu reparieren, die auf eigene Rechnung während und durch oder im Zusammenhang mit der Fertigstellung der Arbeiten verursacht wurden, es sei denn, dieser Schaden wurde nicht von ihm oder dem andernfalls unzumutbar ist, dass dieser Schaden getragen wird, unbeschadet der Haftung der Parteien gemäß der Vereinbarung oder dem Gesetz. Der Kunde kann den technischen Auftragnehmer durch eine Änderung nach Artikel 13 anweisen, Schäden an der Anlage zu reparieren, die nicht vom technischen Auftragnehmer getragen werden.

11. Der technische Auftragnehmer hat nach bestem Erfolg und rechtzeitig alle Rechte an Garantien zu gewähren, die ihm von unabhängigen Helfern in Bezug auf die Installation oder Teile davon gewährt werden.
12. Der technische Auftragnehmer stellt sicher, dass der Kunde in seinem Angebot auf Anfrage und im Rahmen des Kettenhaftungs- und Umleitungssystems Informationen über das Verhältnis zwischen Lohn und Material erhält. Umsatzsteuern.
13. Der technische Auftragnehmer gibt Anweisungen für die Stilllegung und Stilllegung und hält die Inbetriebnahme der Anlage nach besten Kräften und rechtzeitig kompetent.
14. Der technische Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Kundendaten vertraulich zu behandeln, sofern diese Informationen vertraulich an den technischen Auftragnehmer weitergegeben wurden, und sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter diese Vertraulichkeit wahren. Hinsicht.
10. Der Kunde ist für die Verzögerungen und/oder Kosten verantwortlich, die bei der Arbeit von Nebenauftragnehmern verursacht werden und die dem technischen Auftragnehmer nicht zugerechnet werden können. Schäden, die durch die Arbeit von Sekundärauftragnehmern an der Anlage verursacht werden, trägt der Kunde.
11. Der Kunde ist verpflichtet, den technischen Auftragnehmer innerhalb eines kompetenten Zeitpunkts schriftlich und fristgerecht zu benachrichtigen, wenn er das Manko eines technischen Auftragnehmers tatsächlich bemerkt hat oder hätte bemerken müssen.
12. Der Kunde haftet für die (Boden-)Verunreinigungen, umweltschädlichen Stoffe und/oder Bakterien, die während der Ausführung des Werkes gefunden werden, wie Asbest oder Legionellen. Der Kunde kann den technischen Auftragnehmer anweisen, die durch eine Änderung gemäß Artikel 13 gefundenen Verunreinigungen, Stoffe und/oder Bakterien zu entfernen. Unabhängig davon, ob der technische Auftragnehmer diesen Vertrag ausführt, ist er berechtigt, die Verlängerung und/oder Erstattung nach Artikel 12 zu veranlassen.

Artikel 4 Kundenverpflichtungen

1. Der Kunde stellt sicher, dass der technische Auftragnehmer rechtzeitig Zugang zu allen (technischen) Informationen, Daten, Entscheidungen und Änderungen hat, die erforderlich sind, damit der technische Auftragnehmer das Werk in Übereinstimmung mit der Vereinbarung realisieren kann. Der Kunde ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen, Daten, Entscheidungen und Änderungen verantwortlich.
2. Der Kunde hat dafür Sorge, dass der technische Auftragnehmer rechtzeitig über alle ausdrücklich durch den Vertrag vorgesehenen Waren verfügt, die vom Oder im Namen des Kunden zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde ist dafür verantwortlich, wenn diese Ware nicht einwandfrei oder ungeeignet ist.
3. Der Kunde befreit den technischen Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen, Daten, Entscheidungen, Änderungen und Waren.
4. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass der technische Auftragnehmer die für die Gestaltung des Werks oder die Nutzung der Anlage erforderlichen Genehmigungen, Verzichtserklärungen, Entscheidungen oder Genehmigungen rechtzeitig hat und von oder in seinem Namen zur Verfügung gestellt werden. Dabei wird der technische Auftragnehmer dem Kunden die notwendige Zusammenarbeit entsprechend der Fähigkeit zur Verfügung stellen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, kann der technische Auftragnehmer den Vertrag nach Artikel 11 Absatz 5 kündigen und Schadensersatz verlangen.
5. Der Kunde hat für einen zeitnahen Zugang zum freien Zugang und freien Zugang zu dem Gelände, dem Gebäude und dem Ort, an dem die Arbeiten ausgeführt werden sollen, für saubere, sichere und gesunde Bedingungen sowie für geeignete Lagerflächen dort zu sorgen.
6. Der Kunde ist verantwortlich für den Zustand der Gebäude/Standorte, in denen und die Anlagen oder Teile davon durchgeführt werden, einschließlich, in denen oder darüber, in denen die Arbeiten ausgeführt werden, und für die Umstände, die die Ausführung des Werkes verhindern oder ernsthaft behindern. Der Kunde ist verpflichtet, den technischen Auftragnehmer und seine Mitarbeiter rechtzeitig auf gefährliche Situationen aufmerksam zu machen.
7. Der Kunde stellt sicher, dass der technische Auftragnehmer an den Standorten, an denen die Arbeiten durchgeführt werden, über die erforderlichen (Versorgungs-)Einrichtungen wie Strom, (Trinkwasser), Gas, Druckluft, Kanalisationsanschluss.
8. Der Kunde ist für die Anbindung der Installation an die öffentlichen Netzwerke verantwortlich. Der technische Auftragnehmer wird dem Kunden nach besten Kräften die für die Anforderung dieser Verbindung erforderliche Zusammenarbeit zur Verfügung stellen.
9. Der Kunde hat rechtzeitig über Die Art und den Inhalt der Arbeit von Nebenauftragnehmern und anderen von ihm beauftragten Dritten, den Zeitpunkt ihrer Durchführung und deren Koordinierung zu informieren, so dass der technische Auftragnehmer können diese Informationen in ihrem Angebot berücksichtigen. Für die Koordination dieser Arbeiten ist nur der Kunde verantwortlich, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
15. Außerhalb der Arbeitszeiten des technischen Auftragnehmers ist der Kunde für die Waren und das Eigentum des technischen Auftragnehmers, wie Materialien, Werkzeuge oder Werkzeuge, verantwortlich, die bei der Arbeit gelandet sind.
16. Der Kunde ist verantwortlich für die Verzögerungen und/oder Kosten, die sich aus der Einhaltung staatlicher Gesetze und Entscheidungen ergeben, sowie für Anforderungen besonderer Art, wie z. B. technische und industrielle Normen, die nach dem Angebot geändert oder in Kraft treten.
17. Dem Kunden ist es nicht gestattet, dem technischen Auftragnehmer, seinen Mitarbeitern oder seinen Helfern Angaben zu machen, die nichts mit dem Werk zu tun haben oder der Art der Vereinbarung zuwiderlaufen. Der Kunde sollte die Arbeit des technischen Auftragnehmers nicht so weit wie möglich stören. 18. Der Kunde gestattet dem technischen Auftragnehmer, Angaben zu seinem Namen und seiner Geschäftstätigkeit oder Werbung auf Zäunen und Zäunen anzuzeigen, die dazu bestimmt sind, das Gebäude oder die Orte, an denen die Arbeiten ausgeführt werden, sowie an anderer Stelle im Bereich der Arbeit zu schließen. Bringen.
18. Der Kunde ist verpflichtet, sowohl alle Waren des technischen Auftragnehmers als auch seine eigenen Waren, die nach dem Vertrag zu liefern sind, zu erhalten, sobald sie ihm zur Verfügung gestellt wurden.
19. Der Kunde ist verpflichtet, alle (Firmen-)Daten des technischen Auftragnehmers oder alle im Zusammenhang mit der Vereinbarung des technischen Auftragnehmers erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Es ist dem Kunden untersagt, diese Daten und Informationen für den eigenen Gebrauch oder die Nutzung durch Dritte zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben. Bei Verletzung der in diesem Absatz enthaltenen Verpflichtung vertritt der Kunde unbeschadet des Schadensersatzrechts des technischen Auftragnehmers eine sofortige Geldbuße in Höhe von € 100.000,00in.
20. Der Kunde hat die Beträge, die er dem technischen Auftragnehmer im Rahmen der vereinbarten Zahlungsvereinbarung schuldet, auch dann einzuhalten, wenn der Kunde Anspruch auf Entschädigung nach Artikel 16 hat.

Artikel 5 Kundenversicherung

1. Der Kunde ist verpflichtet, eine gewöhnliche CAR-Versicherung abzuschließen oder zu unterhalten, die den üblichen Versicherungen entspricht, in denen der technische Auftragnehmer (einschließlich des technischen Auftragnehmers für die Erfüllung des Vertrags) Unterauftragnehmer und Hilfskräfte) als Mitversicherte sind einbezogen, wenn die Arbeit des technischen Auftragnehmers die Geschäftstätigkeit des Kunden zu erledigen hat, es sei denn, es wurde etwas anderes schriftlich vereinbart.
2. Der Kunde ist verpflichtet - im Falle der Ausfuhr seiner Produkte und Anlagen, die zum Teil aus Waren bestehen, die vom technischen Auftragnehmer entwickelt und/oder geliefert werden, in die USA und Kanada oder in Gebiete, auf die das Recht dieser Länder Anwendung findet - die Absicht, rechtzeitig an den technischen Auftragnehmer zu exportieren und die übliche Haftpflichtversicherung zu übernehmen und aufrechtzuerhalten, auch zum Nutzen aller an der Entwicklung, Herstellung oder Errichtung dieser Produkte und Anlagen Beteiligten. Der Kunde wird diese Versicherungen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des technischen Auftragnehmers kündigen oder ändern.
3. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass der technische Auftragnehmer so bald wie möglich einen schriftlichen Nachweis über das Bestehen und den Inhalt der in den Absätzen 1 und 2 genannten Versicherung erhält.

Artikel 6 Verbot von Übernahmepersonal und Abgeordneten

1. Während der Laufzeit des Vertrages bis zu einem Jahr nach seiner Kündigung ist es dem Kunden nicht gestattet, Mitarbeiter des technischen Auftragnehmers einzustellen oder anderweitig einzustellen, der an der Durchführung des Vertrages beteiligt ist. An die Arbeit.
2. Im Falle der Abordnung ist es dem Kunden nicht gestattet, diese Abgeordneten bis zu einem Jahr unmittelbar nach Dem Ende der Abordnung einzustellen oder anderweitig für sie zu arbeiten.
3. Der Kunde verfällt eine sofortige Strafe, die für die gerichtliche Mäßigung im Falle einer Verletzung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Verpflichtung nicht erforderlich ist.

Artikel 7 Eigentumsvorbehalt

1. Alle für das Verfahren bestimmten Waren, wie Z. B. Materialien oder Teile, werden in das Eigentum des Kunden übergegangen, nachdem er alle seine finanziellen Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllt hat, einschließlich dessen, was der Kunde in seinem Verbindlichkeiten fällig werden können.

Artikel 8 Fristen

1. Der technische Auftragnehmer kann nicht früher zur Aufnahme der Ausführung seines Werkes gehalten werden, da alle erforderlichen Informationen, Daten oder Waren im Sinne der Artikel 4 und 5 in seinem Besitz sind und er die vereinbarte Terminzahlung erhalten hat. Er ist befugt, früher zu beginnen und/oder zu liefern, sofern in der Vereinbarung nichts anderes vorgesehen ist.
2. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, wurden die Fristen nach bestem Wissen und Gewissen festgelegt und werden so weit wie möglich eingehalten. Die bloße Überschreitung einer bestimmten Frist lässt den technischen Auftragnehmer nicht in Verzug. Wenn eine Überschreitung unmittelbar bevorsteht, werden der technische Auftragnehmer und der Kunde so bald wie möglich eine Konsultation eingehen.

Artikel 9 Überprüfung, Annahme und Lieferung

1. Der Kunde ist befugt, Durchkontrollen, Tests oder Tests zu überprüfen, ob die Arbeit und die Ergebnisse der Arbeit den Anforderungen der Vereinbarung entsprechen.
2. Überprüfung durch oder im Namen des Kunden nach Rücksprache mit dem technischen Auftragnehmer, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, im Namen des Kunden und Risiko. Der technische Auftragnehmer wird dem

Kunden die notwendige Zusammenarbeit innerhalb angemessener Grenzen zur Verfügung stellen.

3. Der Kunde sollte das Werk bei der Ausübung seiner Kontrollgewalt nicht so stark wie möglich stören. Er ist für die Verzögerung und/oder die damit entstehenden Kosten verantwortlich, die dem technischen Auftragnehmer nicht zugerechnet werden können. Der durch die Installationsüberprüfung verursachte Schaden trägt der Kunde.
4. Sobald der technische Auftragnehmer angegeben hat, dass die Ergebnisse des Werks zur Abnahme bereit sind und der Kunde sie nicht innerhalb der vom technischen Auftragnehmer gesetzten Frist genehmigt und sie unter Vorbehalt oder die Ergebnisse des Verfahrens als stillschweigend akzeptiert gelten.
5. Geringfügige Mängel, die vor einer weiteren Zahlungsfrist behoben werden können, sind kein Ablehnungsgrund, sofern sie die Inbetriebnahme der Anlage nicht behindern.
6. Nach der Annahme gelten die Ergebnisse der Arbeiten als geliefert. Der technische Auftragnehmer ist berechtigt, die Lieferung in eine Reihe von Teillieferungen aufzuteilen.
7. Werden die Ergebnisse der Tätigkeiten vom Kunden (stillschweigend) akzeptiert, so gilt der Tag der Annahme als Tag der Mitteilung nach Absatz 4.
8. Auf Wunsch des Kunden kann die Annahme der Verfahrensergebnisse auch ohne Mitteilung nach Absatz 4 erfolgen. Zu diesem Zweck teilt der Kunde dem technischen Auftragnehmer schriftlich mit, dass er das Werk für angenommen hält. Das Datum der Übermittlung dieser Mitteilung ist der Zeitpunkt der Annahme.

Artikel 10 Vorzeitige Inbetriebnahme

1. Möchte der Kunde die Anlage oder Teile davon vor der geplanten Lieferung in Gebrauch nehmen, so befolgen die Parteien das Verfahren des Artikels 13 (Änderungen). Der Kunde hat das Werk über die Anlage oder Teile davon, die er in Betrieb nehmen möchte, vor dem Zeitpunkt dieses vorzeitigen Inbetriebnahmes zu genehmigen und zu unterzeichnen. Tut der Kunde dies nicht und nimmt die Installation dennoch in Betrieb, so gilt die Installation als genehmigt und abgeschlossen.
2. In Bezug auf Artikel 16 (Haftung) gilt eine solche Inbetriebnahme als Lieferung. Der durch die Anlage verursachte Schaden bei Inbetriebnahme nach Absatz 1 geht zu Lasten des Kunden.

Artikel 11 Aussetzung, Auflösung und Beendigung

1. Der Kunde ist berechtigt, das Verfahren auszusetzen. Er ist verpflichtet, dies schriftlich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen und sich mit dem technischen Auftragnehmer mit der zuständigen Dringlichkeit über die Folgen zu beraten.
2. Ist der technische Auftragnehmer infolge der Aussetzung verpflichtet, geeignete Bestimmungen oder Maßnahmen zu treffen, so hat er Anspruch auf eine Verlängerungsfrist und/oder Erstattung der Kosten gemäß Artikel 12.
3. Wird das Werk oder ein Teil davon ausgesetzt oder verzögert und ist dies nicht dem technischen Auftragnehmer zuzurechnen, so ist der Kunde verpflichtet, dem technischen Auftragnehmer alle ausgeführten Arbeiten zu erstatten, und alle angemessenen Kosten, die aufgrund bereits vom technischen Auftragnehmer im Hinblick auf die weitere Erfüllung des Vertrags, berechnet ab dem Zeitpunkt der Aussetzung berechneten, oder Verzögerung.
4. Wurde das Werk um mehr als zwei Monate ausgesetzt oder verzögert, ist der technische Auftragnehmer ermächtigt, den Vertrag zu kündigen.
5. Hat der Kunde die Zahlungseinstellung beantragt, ist in Konkurs gegangen oder hat er die Vertragserfüllung nicht erfüllt, so ist der technische Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag zu kündigen.
6. Der Kunde ist jederzeit befugt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen.
7. In den in den Absätzen 4 bis 6 genannten Fällen ist der Kunde verpflichtet, den in der Vereinbarung festgelegten Festpreis abzüglich der Einsparungen zu zahlen, die sich aus der Kündigung für den technischen Auftragnehmer

ergeben. Wenn der Preis von den tatsächlichen Kosten des technischen Auftragnehmers abhängig gemacht worden wäre, wird der vom Kunden geschuldete Preis auf der Grundlage der entstandenen Kosten, der ausgeführten Arbeiten und des Gewinns berechnet, den der technische Auftragnehmer bei der vollständigen Durchführung des Werks erzielt hätte.

- Der Kunde ist auch verpflichtet, den Schaden zu kompensieren, den der technische Auftragnehmer erlitten hat, unbeschadet der Fortjes zum Fortbestehen des technischen Auftragnehmers zur Minimierung des Schadens, es sei denn, der Schaden ist das Ergebnis eines Zugeordnet.

Artikel 12 Fristverlängerung und/oder Kostenerstattung

- Vorbehaltlich des Artikels 13 ist der technische Auftragnehmer nur zur Verlängerung und/oder Erstattung der Kosten berechtigt, wenn
 - diese Bedingungen sehen dies ausdrücklich vor und unter der Bedingung, dass die Verzögerung und/oder die Kosten durch einen Umstand verursacht werden, der dem technischen Auftragnehmer nicht zugerechnet werden kann, oder
 - ihre Ursache unter einem Umstand zu finden, für den der Kunde verantwortlich ist und vor dem der technische Auftragnehmer angesichts seiner in Artikel 3 Absatz 3 genannten Verpflichtung nicht warnen musste, oder
 - unvorhergesehener Umstand, dass der Kunde nicht erwarten sollte, dass die Vereinbarung durch Angemessenheits- und Fairnessstandards unverändert bleibt.
- Ist der technische Auftragnehmer der Auffassung, dass er zur Verlängerung und/oder Kostenerstattung berechtigt ist, so hat er den Kunden schriftlich und mit der begründeten Dringlichkeit davon in Verbindung zu bringen. Dabei werden alle direkten und indirekten Kosten sowie eine angemessene Speicherung für allgemeine Kosten, Gewinn und Risiko aufgelistet. Er erwähnt auch die Auswirkungen auf die Planung.

Artikel 13 Änderungen (mehr und weniger Arbeit)

- Der Kunde ist befugt, Änderungen an der Vereinbarung, Arbeit, Arbeitsergebnissen, Zuordnungen, Arbeitsplan und Inspektionsplan an den technischen Auftragnehmer zu übermitteln.
 - Der technische Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, eine vertraglich vereinbarte Änderung vorzunehmen, wenn die Änderung
 - nicht geschrieben wurde, oder
 - zu einer inakzeptablen Störung der Arbeit führen oder
 - über seine Kenntnisse und/oder Fähigkeiten und/oder Fähigkeiten hinaus oder
 - nicht in seinem Interesse wäre, oder
 - wenn sich die Parteien nicht über die finanziellen und die Folgen für den Planungs- und Arbeitsplan einigen.
- Ist der technische Auftragnehmer bereit, die Änderung vorzunehmen, wird er dem Kunden ein schriftliches Preisangebot mit folgenden Informationen zusenden:
 - die Bilanz, die sich aus allen direkten und indirekten Kosten, Gewinn- und
 - Änderungen abzüglich der möglichen Einsparungen, die sich aus der Umsetzung der Änderung ergeben, und
 - Anpassung des Arbeits-, Planungs- und Arbeitsplans und
 - Anpassung des Laufzeitzustands oder der Zahlungsbedingungen.
- Der technische Auftragnehmer hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung der mit dem preisangebot gemäß Absatz 3 verbundenen Kosten, unabhängig davon, ob die Parteien auf dieses Preisangebot einigen.
- Der technische Auftragnehmer ist befugt, dem Kunden Änderungsvorschläge zu unterbreiten, wenn er einen Grund dafür sieht und sofern die Arbeiten und Ergebnisse der Vereinbarung entsprechen.

- Der Kunde kann die in Absatz 5 genannten Änderungsvorschläge entweder ohne Angabe von Gründen ablehnen oder annehmen. Im letzteren Fall befolgen die Parteien das in diesem Artikel vorgesehene Verfahren.
- Verzögert sich das Verfahren im Zusammenhang mit den Änderungen durch einen Umstand, der dem technischen Auftragnehmer nicht zugerechnet werden kann, so ist dieses Recht auf Verlängerung und/oder Erstattung der Kosten nach Artikel 12 berechtigt.
- Das Fehlen eines schriftlichen Vertrages über die Änderung berührt nicht die Zahlungsansprüche des technischen Auftragnehmers.

Artikel 14 Preis und Zahlung

- In den zwischen den Parteien vereinbarten Beträgen und in den in diesen Geschäftsbedingungen genannten Beträgen wird die Mehrwertsteuer nicht verstanden. Der Kunde hat die vom technischen Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages geschuldete Umsatzsteuer zu erstatten.
- Alle Preise und Preise basieren auf einer normalen Arbeitswoche von Montag bis Freitag. Alle Tätigkeiten, die außerhalb der normalen Arbeitszeit enden, werden auf der Grundlage der normalen Arbeitszeit des technischen Auftragnehmers auf die in der Vereinbarung festgelegten Sätze und Zulagen angerechnet. Alle vom Kunden verursachten Wartezeiten oder Ausfallzeiten für Personal oder Ausrüstung des technischen Auftragnehmers werden auf der Grundlage der in der Vereinbarung festgelegten Tarife abgerechnet.
- Die Regelung von Änderungen bei Löhnen, Sozialabgaben, Preisen, Mieten und Fracht erfolgt in Übereinstimmung mit dem Risikosystem für die Anlagentechnik, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.
- Die Parteien einigen sich auf einen Zahlungsplan in Raten. Der technische Auftragnehmer ist berechtigt, die Rechnung für die endgültige Abrechnung vorzulegen, sobald die Ergebnisse der Arbeiten abgeschlossen sind oder an dem Tag, an dem der Vertrag gemäß Artikel 11 gekündigt oder aufgelöst wurde. Die Vorlage dieser Rechnung bedeutet keinen Verzicht auf den Anspruch auf weitere Ansprüche des technischen Auftragnehmers im Rahmen des Vertrags.
- Die Zahlung erfolgt ohne Abzug oder Netting, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, innerhalb von 2 Wochen nach dem Datum der betreffenden Rechnung.
- Der Kunde ist unter keinen Umständen berechtigt, Zahlungen an seine selbständigen Hilfspersonen für oder im Namen des technischen Auftragnehmers zu leisten.
- Eine Zahlung zieht in erster Linie alle fälligen Kosten und Zinsen ab und schließlich von am längsten offen sindden zahlbaren Rechnungen, auch wenn der Kunde angibt, dass sich die Zahlung auf nachfolgende Rechnungen bezieht.
- Der technische Auftragnehmer kann sein Recht auf Zahlung ganz oder teilweise (Zedern) oder in Räumlichkeiten übertragen.

Artikel 15 Versäumnis des Kunden

- Arbeitet der Kunde nicht rechtzeitig mit oder leistet er keine rechtzeitigfällige Zahlung, so hat der technische Auftragnehmer Anspruch auf Zinsvergütung zum gesetzlichen Zinssatz nach Artikel 6:119a das niederländische Bürgerliche Gesetzbuch ab dem Tag, an dem die Zusammenarbeit hätte gewährt werden sollen, oder spätestens an der Zahlung. In diesem Fall ist der technische Auftragnehmer auch befugt, die Arbeiten auszusetzen.
- Erfolgt die Zusammenarbeit oder Zahlung nicht innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem dieses Erscheinen stattfinden soll, kann der technische Auftragnehmer ab Wirkung um zwei Prozent erhöhte Zinsen zum gesetzlichen Zinssatz verlangen, der den Tag, an dem dieser Monat abgelaufen ist, ohne vorherige Ankündigung durch den technischen Auftragnehmer. In diesem Fall ist der technische Auftragnehmer auch befugt, den Vertrag gemäß Artikel 11 zu kündigen.
- Wenn der technische Auftragnehmer den Verdacht hat, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder nicht nachkommt, ist der technische

Auftragnehmer berechtigt, vom Kunden und in seinem Namen und Risiko, wie z. B. einer Bankgarantie, eine zufriedenstellende Sicherheit zu verlangen. Leistet der Kunde nicht die erforderliche Sicherheit, so ist der technische Auftragnehmer befugt, das Verfahren auszusetzen oder den Vertrag gemäß Artikel 11 zu kündigen.

4. Kommt der Kunde der Verpflichtung zur eigenen Entgegennahme am vereinbarten Lieferort nicht oder kommt er nicht rechtzeitig nach, so ist der technische Auftragnehmer berechtigt, diese Ware im Auftrag des Kunden und es ihm auf den Erlös zu begründen, sofern er den Kunden aufgefordert hat, die Ware innerhalb von 5 Werktagen zu kaufen. Der technische Auftragnehmer ist berechtigt, den Überschuss an den Kunden durch Netting zu zahlen, auch während seiner Aussetzung oder Insolvenz.
5. Alle Kosten, die dem technischen Auftragnehmer tatsächlich entstehen, um die Befriedigung der fälligen Rechnungen zu erhalten, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche Kosten, gehen zu Lasten des Kunden, es sei denn, der technische Auftragnehmer entscheidet sich für die Zahlung dieser Kosten. 15 % des zurückzufordernden Betrags.

Artikel 16 Haftung und Garantie

1. Nach Ablauf der Fertigstellung haftet der technische Auftragnehmer nicht mehr für Mängel, es sei denn,
 - a) die ihm zuzurechnen sind, und darüber hinaus
 - b) dem Kunden, der vor der Lieferung keine Mängel bemerkt hat, und darüber hinaus
 - c) der Kunde zum Zeitpunkt der Lieferung keine Mängel festgestellt haben.
2. Haftet der technische Auftragnehmer nach Absatz 1, so haftet er nur für den unmittelbaren Sachschaden, den der Kunde dadurch erlitten hat.
3. Direkte Sachschäden umfassen in keiner Weise: Folgeschäden, Betriebsschäden, Produktionsausfall, Umsatz oder entgangener Gewinn oder Abschreibung oder Verlust von Produkten, noch Beträge, die in den Ausführungskosten enthalten wären, wenn die Arbeiten von Anfang an ordnungsgemäß durchgeführt worden.
4. Unbeschadet der Bestimmungen dieses Artikels garantiert der technische Auftragnehmer für sich die Mängel, für die er verpflichtet ist, den Schaden während des in Absatz 10 genannten Zeitraums zu reparieren oder zu begrenzen oder zu beseitigen. Stehen die Kosten der Rückforderung in keinem Verhältnis zum Interesse des Kunden an der Rückforderung als nach einer Entschädigung und für den Fall, dass die Anlagen nicht in den Niederlanden installiert werden, hat der Kunde nicht das Recht, die Rückforderung zu verlangen. , wird aber vom technischen Auftragnehmer entschädigt. Teile, die durch den technischen Auftragnehmer ersetzt werden, gehen in sein Eigentum über.
5. Für Schadensersatz, der nicht in diesem Artikel erwähnt wird, haftet der technische Auftragnehmer nur, wenn und soweit der Kunde nachweist, dass er auf die Konstruktion oder das Verschulden des technischen Auftragnehmers zurückzuführen ist.
6. Der technische Auftragnehmer haftet im Rahmen von Arbeiten, die dazu bestimmt sind, die Geschäftstätigkeit des Kunden nur für Ansprüche zu tätigen, die nicht von den in Artikel 5 Absatz 1 genannten Versicherungen abgedeckt sind, sowie für Vorgänge im Zusammenhang mit Produkten und Anlagen, die der Kunde in die USA und Kanada exportiert, haften dem technischen Auftragnehmer gegenüber nur für Ansprüche, die nicht unter die in Artikel 5 Absatz 2 genannte Versicherung fallen, unbeschadet der Bestimmungen dieses Artikels.
7. Hat der Kunde ein mit dem Vertrag verbundenes Risiko zugesichert, so ist er verpflichtet, einen etwaigen Schaden aus dieser Versicherung geltend zu machen und den technischen Auftragnehmer für Schadensersatzansprüche des Versicherers zu schützen.
8. Der Umfang des vom technischen Auftragnehmer zu erstattenden Schadens ist auf die Höhe des im Vertrag festgelegten Preises begrenzt oder, wenn zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses kein Preis, wie im Falle von Direktvereinbarungen, bis zur Höhe der mutmaßlichen Preis. Bei

Wartungsverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr wird der Preis auf die Gesamtgebühr für ein Jahr festgesetzt.

9. In keinem Fall übersteigt die Entschädigung jedoch den Gesamtbetrag des Überschusses der Versicherung des technischen Auftragnehmers und die Ausschüttung durch den Versicherer bis zu einem Höchstbetrag von 1.000.000,00 €.
10. Eine Haftung des technischen Auftragnehmers erlischt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, sechs Monate ab dem Tag, an dem der Vertrag mit Abschluss, Auflösung oder Beendigung endet.
11. Der Anspruch auf ein Mangelverfahren ist nicht zulässig, wenn der Kunde den technischen Auftragnehmer nicht in kompetenter Dringlichkeit schriftlich und begründet hat, nachdem er ihn entdeckt hat oder vernünftigerweise feststellen muss.
12. Das Anspruchsrecht auf einen Mangel erlischt mit einem Monat nach dem schriftlichen und begründeten Verzug.
13. Die Klage wegen eines Mangels, für den der technische Auftragnehmer nach Absatz 1 haftet, ist nicht zulässig, wenn sie erhoben wird, soweit nichts anderes vereinbart wurde, und zwar spätestens sechs Monate nach dem Abschluss des Vertrags. Durch Abschluss, Auflösung oder Beendigung beendet ist.
14. Der technische Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die vom Kunden oder Dritten (teilweise) durch Personen/Personen im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 verursacht wurden.
15. Der Kunde befreit den technischen Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen (Produkt-)Haftung aufgrund eines Mangels an einem vom Kunden an einen Dritten gelieferten Produkt oder einer Installation, die zum Teil aus vom technischen Auftragnehmer entwickelten und/oder gelieferten Waren bestand, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Schaden durch diese Ware verursacht wurde, unbeschadet des Absatzes 7 dieses Artikels.
16. Soweit dies nicht bereits aus dem Gesetz oder der Vereinbarung resultiert, haftet der technische Auftragnehmer in jedem Fall nicht, wenn das Manko eines technischen Auftragnehmers auf folgende Weise zurückzuführen ist:
 - a) Beschäftigungsstörungen bei Dritten oder im eigenen Personal;
 - b) Mangel an Hilfspersonen;
 - c) Verkehrsschwierigkeiten;
 - d) Feuer und Verlust der zu bearbeitenden Teile;
 - e) Maßnahmen, die von inländischen, ausländischen oder internationalen Behörden ergriffen werden, wie Einfuhrverbote oder Handelsverbote;
 - f) gewalttätige oder bewaffnete Handlungen;
 - g) Ausfälle in den Energieanlagen, in Kommunikationsverbindungen oder in Geräten oder Software des technischen Auftragnehmers oder Dritter.
17. Tritt ein in diesem Absatz genannter Umstand auf, so erfährt der technische Auftragnehmer die Maßnahmen, die vernünftigerweise von ihm verlangt werden können, um nachteilige Auswirkungen auf den Kunden zu begrenzen.
18. Der Kunde befreit den technischen Auftragnehmer von Schadensersatzansprüchen Dritter, sofern dieser Schaden im Namen des Kunden unter diesen Bedingungen verbleibt.

Artikel 17 Geistiges Eigentum

1. Die geistigen und gewerblichen Schutzrechte an allen Waren, Daten und (technischen) Informationen, die dem Kunden zur Verfügung gestellt werden, verbleiben beim technischen Auftragnehmer. Der technische Auftragnehmer hat das ausschließliche Recht, diese Waren, Daten und Informationen offenzulegen, zu realisieren und zu vervielfachen, und der Kunde hat das ausschließliche Recht, diese zu nutzen.
2. Die dem Kunden vom technischen Auftragnehmer ausgestellten Unterlagen wie Konstruktionen, Zeichnungen, technische Beschreibungen oder Spezifikationen gehören dem Kunden und können von ihm in Übereinstimmung mit den sich aus den Rechtsvorschriften ergebenden Rechten verwendet werden. geistiges und gewerbliches Eigentum, nachdem

der Kunde seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem technischen Auftragnehmer nachgekommen ist.

- Der Kunde ist nicht berechtigt, die nach dem Entwurf des technischen Auftragnehmers abgeschlossene Anlage ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des technischen Auftragnehmers und unbeschadet der Ziffern 5 und 6. Der technische Auftragnehmer ist berechtigt, Bedingungen an diese Zustimmung zu knüpfen, einschließlich der Zahlung einer Gebühr. Die nach dem Entwurf des technischen Auftragnehmers hergestellten Waren wenden mutatis mutandis auf den technischen Auftragnehmer an.
- Der Kunde ist nur berechtigt, die Installation von einem Dritten nach dem Entwurf des technischen Auftragnehmers ohne sein Eingreifen und seine Zustimmung durchführen zu lassen, wenn der Vertrag aufgrund eines Fehlers, der dem technischen Auftragnehmer gegeben werden kann, aufgelöst wurde, zugeteilt werden. In diesem Fall haftet der technische Auftragnehmer nicht für Mängel, soweit diese durch oder im Auftrag des Kunden auf die Konstruktion zurückgeführt werden können.
- Das Nutzungsrecht des Kunden in Bezug auf die vom technischen Auftragnehmer entwickelte und gelieferte Software ist nicht ausschließlich. Der Kunde darf diese Software nur in seinem eigenen Unternehmen oder seiner eigenen Organisation und nur für die technische Installation verwenden, für die das Nutzungsrecht vorgesehen ist. Das Nutzungsrecht kann sich auf mehrere Anlagen beziehen, soweit es im Abkommen festgelegt ist.
- Das Nutzungsrecht ist nicht übertragbar. Es ist dem Kunden untersagt, die Software und die Träger, auf denen sie vorgesehen ist, dritten In irgendeiner Weise zur Verfügung zu stellen oder von Dritten zu nutzen. Dem Kunden ist es untersagt, die Software zu vermehren oder Kopien davon anzufertigen. Der Kunde wird die Software nur im Zusammenhang mit der Fehlerbehebung ändern. Der Quellcode der Software und die bei ihrer Entwicklung erstellten technischen Informationen werden dem Kunden nicht zur Verfügung gestellt, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- Der technische Auftragnehmer ist berechtigt, in seinem Namen und in seinem Namen ein Patent für Erfindungen zu beantragen, die während und durch die Durchführung der Vereinbarung geschaffen wurden.
- Erhält der technische Auftragnehmer ein Patent gemäß Absatz 7, so räumt er dem Kunden kein Nutzungsrecht ein, das grundsätzlich nicht auf diese Feststellung übertragbar ist. Im Falle der konkreten Anwendung dieses Nutzungsrechts wird der Kunde vom technischen Auftragnehmer um Erlaubnis bitten, die nur dann verweigert werden kann, wenn der technische Auftragnehmer widerstreitende Interessen mit seinem Unternehmen nachweisen kann.

Artikel 18 Anwendbares Recht und Streitigkeiten

- Für das Abkommen und alle sich daraus ergebenden Vereinbarungen gilt niederländisches Recht.
- Jede Streitigkeit zwischen dem technischen Auftragnehmer und dem Kunden, unter Ausschluss des ordentlichen Gerichts, wird durch ein Schiedsverfahren in Übereinstimmung mit den Statuten der Stiftung für Schieds für Metall und - Handel, in Den Haag, wie sie sind, beigelegt werden drei Monate vor dem Datum der Vereinbarung.
- Abweichend vom vorstehenden Absatz ist der technische Auftragnehmer befugt, die Streitigkeit durch den (ordentlichen) Richter im Bezirk des Niederlassungsortes des nach dem Gesetz zuständigen technischen Auftragnehmers beizulegen.
- Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wohnsitz in Bezug auf die Vereinbarung in den Niederlanden zu wählen, sofern er nicht bereits in den Niederlanden niedergelassen ist. In Ermangelung einer solchen Wohnsitzwahl gilt der Kunde als Wohnsitz in Den Haag gewählt.

B. Besondere Bestimmungen über die Instandhaltung

Die Bestimmungen dieses Kapitels "Wartung" gelten zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen, wenn eine Vereinbarung getroffen wird, dass der technische Auftragnehmer Wartungsarbeiten während der Wartungszeit durchführt. Erkennen.

Artikel 19 Anwendungsbereich und Definitionen

- Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, werden Wartungsarbeiten nur an Anlagen in den Niederlanden durchgeführt.
- Den folgenden Wörtern in diesem Kapitel mit Großbuchstaben ist die entsprechende Bedeutung zuzuweisen:
- Wartungsarbeiten: alle Tätigkeiten, einschließlich der Lieferung von Gegenständen, die vom technischen Auftragnehmer durchzuführen sind, um sicherzustellen, dass der technische Zustand der Anlage und die von der Anlage während der Wartungszeitraum die sich aus dem Vertrag ergebenden Anforderungen erfüllt.
- Fehler: Eine plötzliche unerwartete Unterbrechung der Installationsleistung.

Artikel 20 Durchführung der Arbeiten

- Während der Wartungszeit bemüht sich der technische Auftragnehmer entsprechend der Fähigkeit, das Risiko von Fehlfunktionen auf einem akzeptablen Niveau mit vorbeugenden Wartungsarbeiten und, soweit vereinbart, mit Wartungsarbeiten Zur Beseitigung von Fehlern.
- Der technische Auftragnehmer ist ermächtigt, die Instandhaltungsarbeiten aus der Ferne durch eine Verbindung zur durch Dietelekommunikation errichteten Anlage durchzuführen.
- Nach Abschluss der Vereinbarung erstellt der technische Auftragnehmer einen Arbeitsplan mit einem schematischen Überblick über die Wartungsarbeiten, den Auftrag und den Zeitraum (Woche, Monat, Jahresplanung), in dem sie ausführen.
- Der Arbeitsplan basiert auf der Beschreibung des Fehlerverhaltens der Anlage, aller Aufgaben, Ausführungshäufigkeiten, Materialien, Werkzeuge und aller erforderlichen Fähigkeiten, alles zum Zwecke der Durchführung der Wartungsarbeiten und die Verwaltung der korrekativen Wartungsarbeiten.
- Der Arbeitsplan tritt nach Zustimmung des Kunden in Kraft. Passt der Arbeitsplan zu der Beschreibung nach Absatz 4, kann der Kunde seine Genehmigung des Arbeitsplans nicht verweigern.
- Der technische Auftragnehmer passt den Arbeitsplan jährlich an und schätzt auf dieser Grundlage alle Instandhaltungskosten für das betreffende Jahr. In der Zwischenzeit kann der Arbeitsplan nur durch eine Änderung nach Artikel 13 angepasst werden.
- Sofern vereinbart, umfasst der Arbeitsplan den Zeitpunkt des Beginns und der Fertigstellung geplanter und beabsichtigter Verträge für die Durchführung von vorbeugenden und/oder korrigierenden Instandhaltungsarbeiten und/oder anderen Arbeiten.
- Die in Absatz 7 genannten Verträge werden vom Kunden mindestens einen Monat im Voraus auf der Grundlage des Arbeitsplans schriftlich zur Verfügung gestellt. Verträge, die nicht im Arbeitsplan enthalten sind, sind mindestens 2 Monate im Voraus schriftlich vorzulegen. Vor der Vergabe eines Auftrags hat der technische Auftragnehmer seinen Preis dafür ausgestellt.
- Bei der Durchführung von Korrekturwartungsarbeiten muss der Kunde eine Abtretung im Voraus schriftlich zur Verfügung stellen. Ist dies aufgrund von Umständen nicht möglich, so erfolgt der Vertrag rückwirkend auf der Grundlage der tatsächlich dem technischen Auftragnehmer entstandenen Kosten.
- Nach Abschluss der Wartungsarbeiten fordert der technische Auftragnehmer den Kunden auf, den Vertrag zu unterzeichnen. Nach der Unterzeichnung werden die Wartungsarbeiten abgeschlossen.

11. Sofern ausdrücklich vereinbart, stellt der technische Auftragnehmer sicher, dass eine Kopie der technischen Informationen zu jeder angemessenen Zeit am Ort oder Ort, an dem die Wartungsarbeiten durchgeführt werden, vorhanden ist. kann konsultiert werden, und dass die "As Built"-Situation der durchgeführten Instandhaltungsarbeiten gegen eine in der Vereinbarung festgelegte Gebühr darin aufgenommen wurde.
12. Erfordern die Leistung, Zuverlässigkeit und Wartbarkeit der Anlage dies oder die in Artikel 3 Absatz 7 genannten Vorschriften dies erfordern, so unterrichtet der technische Auftragnehmer den Kunden über die zu treffenden Maßnahmen. Durch eine Änderung nach Artikel 13 kann der technische Auftragnehmer den technischen Auftragnehmer anweisen, die erforderliche Struktur oder andere (Projekt-)Arbeiten getrennt zu ändern.
13. Der technische Auftragnehmer hat den Kunden vorab über den Zeitpunkt der Durchführung der Wartungsarbeiten zu informieren. Wird die Arbeit nicht zum vereinbarten Zeitpunkt ausgeführt und ist sie nicht dem technischen Auftragnehmer zuzurechnen, so ist er berechtigt, die Verlängerung und/oder Erstattung nach Artikel 12 zu übermitteln.
14. Ist dies ausdrücklich vereinbart, so stellt der technische Auftragnehmer sicher, dass Ausfälle 24 Stunden am Tag und sieben Tage die Woche über eine öffentlich zugängliche Hotline gemeldet werden können.
15. Unbeschadet des Absatzes 9 bemüht sich der technische Auftragnehmer, Notausfälle nach der Bestellung des Kunden innerhalb von 24 Stunden nach Derbenachrichtigung zu beseitigen, es sei denn, es wurde eine weitere Frist vereinbart. Die anderen Fehler werden nach Möglichkeit in den normalen Arbeitszeiten des technischen Auftragnehmers behoben.
16. Der technische Auftragnehmer führt die Instandhaltungsarbeiten während des in der Vereinbarung vorgesehenen Wartungszeitraums durch, in dessen Abwesenheit ein Zeitraum von einem Jahr gilt.
17. Die Unterhaltsfrist verlängert sich stillschweigend um den ursprünglichen Zeitraum, es sei denn, eine der Vertragsparteien kündigt das Abkommen schriftlich, vorbehaltlich einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor Ablauf der betreffenden Frist.
18. Die vom technischen Auftragnehmer durchgeführten Instandhaltungsarbeiten werden nach den jährlich nach der Risikokontrolle der Installationstechnik indizierten Sätzen, Stückpreisen oder Festpreisen abgerechnet; es sei denn, es wird etwas anderes vereinbart.
19. Die Zahlung der Gebühren erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach dem Datum der betreffenden Rechnung.
20. Die Kündigung des Vertrages durch den Kunden nach Artikel 11 Absatz 6 bedarf einer schriftlichen Mitteilung. Wird der gesamte Vertrag gekündigt, hat der Kunde eine Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten und bei Kündigung eines Wartungsvertrages eine Kündigungsfrist von mindestens 1 Monat einzuhalten.

Gefährdungskontrolle der Installationstechnik der ALIB 2007

Abrechnung der Änderungen der Arbeitskosten: $(L2-L1)/L1 \times 100\% = \dots\% L1$:

Lohnniveau pro Datum Angebot L2: Lohnniveau pro Datum Änderung Lohnniveau:

CBS Index Tariflöhne pro Stunde einschließlich Sonderprämien, Serienbauindustrie

Netting-Materialpreise: $(M2-M1)/M1 \times 100\% = \dots\% M1$: Preisindex pro Datum

Angebot M2: Preisindex pro Datum Veränderung Preisindex: der von der

Kommission ermittelte Materialindex - Wohnungsbau und Baugewerbe